

Was genau sind Bürgerdeputierte?

Bürgerdeputierte (BD) und deren StellvertreterInnen (stellv. BD) sind sachkundige Bürger und Bürgerinnen, die an der Arbeit in den Fachausschüssen der BVV Mitte mit Rede- und Antragsrecht stimmberechtigt teilnehmen. Auch nichtdeutsche Staatsbürger können Bürgerdeputierte werden.

Bis zu vier Bürgerdeputierte können in den einzelnen Fachausschüssen mitarbeiten. Es obliegt den Fraktionen, anstelle einer / eines Bezirksverordneten eine Bürgerdeputierte, einen Bürgerdeputierten in den Ausschuss zu entsenden.

Die Bezirksverordnetenversammlung (BVV) wählt auf Vorschlag der Fraktionen gemäß §9 (1) Bezirksverwaltungsgesetz (BezVG) sachkundige Bürger und Bürgerinnen als Bürgerdeputierte und deren Stellvertreter(innen).

Es handelt sich um sozial und politisch interessierte und engagierte Bürgerinnen und Bürger, die keiner Partei angehören müssen.

Die Wahl erfolgt für die Dauer der Wahlperiode.

Die Wahl der Bürgerdeputierten und ihrer Stellvertreter(innen) für den Jugendhilfeausschuss erfolgt gemäß § 35 Abs.6 AG KJHG.

Bürgerdeputierter und deren Stellvertreter(in) kann allerdings nur werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat, seine bzw. ihre Hauptwohnung in Berlin hat, nicht dem Abgeordnetenhaus oder einer Bezirksverordnetenversammlung angehört, nicht in derselben Bezirksverwaltung als Beamte(r) oder Angestellte(r) tätig ist und nicht Mitglied oder Prüfer(in) des Rechnungshofs ist.

Die Bürgerdeputierten der SPD und deren StellvertreterInnen sind Mitglieder der Fraktion, auch dann, wenn sie parteilos sind.

Sie erhalten für die Teilnahme an Sitzungen eine Aufwandsentschädigung nach §23 Bezirksverwaltungsgesetz.



Auszug aus dem Bezirksverwaltungsgesetz

3. Abschnitt

Die Bürgerdeputierten

§ 19

(aufgehoben)

§ 20

Bürgerdeputierte

Bürgerdeputierte sind sachkundige Bürger, die stimmberechtigt an der Arbeit der Ausschüsse der Bezirksverordnetenversammlung teilnehmen. Auch Ausländer können Bürgerdeputierte werden.

§ 21

Wahl der Bürgerdeputierten

(1) Die Bürgerdeputierten werden auf Grund von Wahlvorschlägen der Fraktionen gewählt. Die Vorschläge sollen mindestens doppelt soviel Bewerber enthalten, wie auf die einzelnen Fraktionen Sitze entfallen. Stellvertreter der gewählten Bürgerdeputierten sind die auf demselben Wahlvorschlag an nächster Stelle stehenden Personen. Scheidet ein Bürgerdeputierter aus, so tritt an seine Stelle der nächste Stellvertreter. Ist der Wahlvorschlag erschöpft, haben seine Unterzeichner ihn mindestens im dem für das Nachrücken erforderlichen Umfang zu ergänzen.

(2) Die Wahl erfolgt für die Wahlperiode der Bezirksverordnetenversammlung.

§ 22

Voraussetzungen für Bürgerdeputierte

Bürgerdeputierter oder Stellvertreter kann nur werden, wer

- a) das 18. Lebensjahr vollendet hat,
- b) seine Hauptwohnung in Berlin hat,
- c) nicht dem Abgeordnetenhaus oder einer Bezirksverordnetenversammlung angehört,
- d) nicht in derselben Bezirksverwaltung als Beamter oder Angestellter tätig ist,
- e) nicht Mitglied oder Prüfer des Rechnungshofs ist.

§ 23

Entschädigung der Bürgerdeputierten

Die Bürgerdeputierten und ihre Stellvertreter erhalten eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlungen, der Bürgerdeputierten und sonstiger ehrenamtlich tätiger Personen.

§ 24

Vorzeitige Beendigung des Amts als Bürgerdeputierter

(1) Das Amt als Bürgerdeputierter oder Stellvertreter endet vorzeitig

- a) durch Verzicht,
- b) mit Verlust des Wahlrechts, bei Ausländern mit Eintritt von Gründen, nach denen ein Wahlberechtigter vom Wahlrecht ausgeschlossen wäre,
- c) mit dem Wegfall der Voraussetzungen (§ 22),
- d) mit der Aufhebung eines Ausschusses durch die Bezirksverordnetenversammlung.

(2) Das Amt als Bürgerdeputierter oder Stellvertreter endet ferner, wenn nachträglich festgestellt wird, dass die Voraussetzungen nicht vorgelegen hatten oder weggefallen waren, und zwar vom Zeitpunkt der Feststellung an.

(3) Die Bezirksverordnetenversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer verfassungsmäßigen

Mitgliederzahl einen Bürgerdeputierten oder Stellvertreter vor Beendigung der Amtszeit abberufen.

§ 25

Verfahren bei der Feststellung der vorzeitigen Beendigung und beim Verzicht

(1) Die Feststellung, dass und zu welchem Zeitpunkt das Amt eines Bürgerdeputierten oder Stellvertreters beendet ist, trifft die Bezirksverordnetenversammlung.

(2) Gegen die Feststellung gemäß Absatz 1 steht dem Betroffenen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zu.

(3) Der Verzicht (§ 24 Abs. 1 Buchstabe a) ist dem Vorstand der Bezirksverordnetenversammlung schriftlich zu erklären. Er kann nicht widerrufen werden.

§§ 26 bis 32

(aufgehoben)

§ 33

Jugendhilfeausschuss

Der Jugendhilfeausschuss ist zugleich der Ausschuss der Bezirksverordnetenversammlung für den Geschäftsbereich Jugend des Bezirksamts.